



AGRO WALLIS

PUBLIKATIONSORGAN DER OLK

2. Ausgabe Januar 2005, Agro Wallis erscheint 2-mal monatlich jeweils am ersten und dritten Samstag des Monats
 Herausgeber: OLK Sekretariat, Talstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 027 945 15 71, Fax 027 945 15 72, www.olk.ch, info@olk.ch
 Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: Donnerstag, 27. Januar: Texte elektronisch abgefasst und Fotos farbig im Original zusenden an die OLK

Der Walliser Milchverband präzisiert die Folgen der neuen Verordnungen zur Milchkontingentierung

Aktuell

Übertragung und Ausstieg

Seit dem 1. Mai 2004 sind die neuen Verordnungen zur Milchkontingentierung in Kraft. Sie betreffen die Einschränkung der Kontingentsübertragung und den vorzeitigen Ausstieg (frühestens am 1. Mai 2006) aus der Kontingentierung. Der Walliser Milchverband präzisiert einige Punkte zur Übertragung der Kontingente, besonders hinsichtlich der Kündigung der Mietverträge.

Die mehrjährigen Übertragungen

Wenn ein mehrjähriger Mietvertrag erstellt wurde, ist es unerlässlich vor Ablauf der Kündigungsfrist der Administrationsstelle, welche die Kontingente verwaltet, eine schriftliche Mitteilung zu machen. Sonst wird der Vertrag stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr erneuert. Die Kündigung kann entweder durch den Eigentümer oder den Mieter erfolgen. Die Folgen der Kündigung sind jedoch verschieden:

Kündigung durch den Eigentümer

Das Kündigungsgesuch muss der Administrationsstelle vor dem 31. Oktober eingereicht werden, damit das Kontingent per 1. Mai des folgenden Milchjahres zurückgenommen werden kann. Nach dem 31. Oktober bleibt das Kontingent für die folgende Kontingentierungsperiode immer noch Eigentum des Mieters. Nach der Rücknahme kann das Kontingent jedoch nicht weitervermietet oder verkauft werden, sondern nur vom Kontingentsinhaber selber auf dessen Betrieb genutzt werden. Auch unbenutzt bleibt es ihm so lange zur Verfügung, als er seinen Betrieb bewirtschaftet (Art. 3a der MKV, 7.12.98).

Kündigung durch den Mieter

Im Falle einer Kündigung durch den Mieter wird die Menge dem Eigentümer zurückübertragen. Diese Menge ist jedoch nicht der Einschränkung der Kontingentsübertragung unterstellt, der

Eigentümer kann darüber frei verfügen. Im Einverständnis mit dem Eigentümer muss das Gesuch der Administrationsstelle vor anfangs März eingereicht werden, damit die Kündigung am 1. Mai des laufenden Milchjahres erfolgen kann. Sonst muss die vorgängig erwähnte Frist vom 31. Oktober für eine Kündigung am 1. Mai des folgenden Jahres eingehalten werden.

Die jährlichen Übertragungen

Die auf ein Jahr befristeten Kontingentsübertragungen werden einer mehrjährigen Vermietung gleichgestellt, wenn der Kontingentsvermieter:

- Das Kontingent während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kontingentierungsperioden demselben Produzenten vermietet und
- Während dieser Zeit selber keine Milch mehr vermarktet.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das zurückübertragene Kontingent der Einschränkung der Kontingentsübertragung nach Art. 3a unterstellt. Das Kontingent darf also weder vermietet noch verkauft werden, steht aber zur Eigennutzung des Eigentümers zur Verfügung.

Vorzeitiger Ausstieg aus der Kontingentierung

Wenn der vorzeitige Ausstieg aus der Kontingentierung auf den 1. Mai 2006, 2007 oder 2008 gewährt wurde, wird dem **einzelnen Produzenten** (einer Branchen-, Produzenten- oder einer Produzenten-Milchverwerter-Organisation) **das Grundkontingent entzogen und durch ein Produktionsrecht ersetzt**. Dieses entspricht dem Kontingent, das für die Abrechnung der letzten Periode vor dem Ausstieg massgebend war, ohne Zusatzkontingente. Im Grundkontingent eingeschlossen sind ebenfalls die nicht endgültig übertragenen (gemieteten) Kontingente. Hat ein Produzent Kenntnis davon, dass «sein Mieter» beispielsweise am 1. Mai 2006 aus der Kontingentierung aussteigen



will und möchte er sein Kontingent zur Selbstnutzung zurückverlangen, so muss er den Mietvertrag fristgerecht künden, in diesem Fall auf den 1. Mai 2005.

Fragen zur individuellen Milchmenge

Am Tag des Ausstieges (1. Mai 2006, 2007 und 2008) wird dem einzelnen Milchproduzenten das Grundkontingent entzogen. Diese entzogene Kontingentsmenge wird der neuen Organisation zugeteilt, welche diese Menge dem einzelnen Milchproduzenten in Form einer Vertragsmenge überlassen wird. Die Vertragsmenge nach dem Ausstieg entspricht der Kontingentsmenge, welche den Milchproduzenten im Milchjahr vor dem Ausstieg zugeteilt war, inklusive der gemieteten Kontingente. Die Zusatzkontingente (aus Tierzukaufen vom Berggebiet) werden dabei nicht mitangerechnet.

Auswirkungen

Beim Vertrag zur nicht endgültigen Übertragung eines Kontingentes handelt es sich um einen Vertrag im Sinne des OR. Wenn ein Kontingentsnehmer mit dem Kontingentsgeber vertraglich

vereinbart hat, dass das Kontingent nach Ablauf des Übertragungsvertrages zurückübertragen werden muss, das Kontingent aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelung jedoch aufgehoben ist, so kann der Kontingentsnehmer den privatrechtlichen Vertrag nicht mehr erfüllen (sog. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nach Art. 97 ff OR). Nach Artikel 119 OR gilt die Forderung (Rückgabe des Kontingents) als erloschen und der Vermieter verliert auch seinen Anspruch auf die vereinbarte Entschädigung (Mietzins).

Der Vermieter, welcher einem im nächsten Jahr aus der Kontingentierung aussteigenden Produzenten, Kontingent übergibt, verliert also seine Menge und hat auch kein Anrecht auf eine Entschädigung. Dies ist einer definitiven Übertragung, also einem Verkauf gleichzusetzen.

Zusammenfassung

Theoretisch ist es möglich, dass Milchproduzenten der Milchkontingentierung bis ins Jahr 2009 unterstellt bleiben und folglich ein Handel mit Milchkontingenten möglich bleibt. Diese Handelstätigkeit ist aber davon abhängig, wie viele Milchproduzenten frühzeitig aus der Kontingentierung aussteigen. Die Prognosen deuten darauf hin, dass ein grosser Teil der Milchproduzenten sich bereits 2006 aus der Milchkontingentierung verabschiedet. Alle umliegenden Verbände und diejenigen der Zentral- und der Ostschweiz haben den Wunsch geäussert, per 1. Mai 2006 aus der Kontingentierung auszusteigen.

Der Walliser Milchverband untersucht ebenfalls die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstieges ab dem 1. Mai 2006. Die Angelegenheit ist jedoch nicht einfach, viele Fragen bleiben zurzeit unbeantwortet. Die Walliser Milchproduzenten werden über die getroffenen Beschlüsse auf dem Laufenden gehalten. **FLV-WMV**

Informations-Veranstaltungen des Walliser Milchverbandes

Der Walliser Milchverband WMV-FLV lädt zu folgenden Informationstagen ein:

- Dienstag, 25. Januar**, um 09.30 Uhr in **Visp** (Landwirtschaftszentrum)
- Mittwoch, 26. Januar**, um 09.30 Uhr in **Reckingen** (Gemeindesaal)

Folgende Themen werden behandelt:

- Informationen über die Gruppe FLV-WMV
- Informationen über Vallait AG
- Vorzeitiger Ausstieg aus der Milchkontingentierung
- Diskussionen

WMV-FLV

ÖLN-Kontrolle 2004/05

ÖLN-Info

Die Kontrollperiode 2004/05 ist in eine Winter- und eine Sommerkontrolle aufgeteilt. Bei der Winterkontrolle wird besonderes Augenmerk auf die Tierhaltung gelegt. Um den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zu erfüllen sind die Bedingungen des Tierschutzes in der Landwirtschaft einzuhalten. Ein zusammenfassendes Informationsblatt finden Sie auf der Internetseite www.bvet.admin.ch. Wir halten hier die wichtigsten Bedingungen fest:

Tierschutz

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen tagsüber eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux (Zeitungslesen muss möglich sein) aufweisen. Für alle Tiergattungen gelten Mindestabmessungen für den Standplatz, bzw. für Einzelboxen und Laufställe. Die Anbindehaltung für Kälber bis zum Alter von 4 Mt. ist verboten. Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Neben den Vorschriften für Spaltenweiten und Lochgrössen ist insbesondere auf ausreichende und geeignete Einstreu zu achten.

30 Tage Winterauslauf

Rindvieh, das angebunden gehalten wird, muss sich regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen im Freien bewegen können. Ein Drittel des Mindestauslaufes, also 30 Tage, sind während der Winterfütterungsperiode zu gewähren. Für den Nachweis des regelmässigen Auslaufes ist das Auslaufjournal zu führen. Bei Rindvieh sind das Enthornen, das Kastrieren und das Einsetzen von Nasenringen nur noch mit Schmerzausschaltung zugelassen.

Schafe und Ziegen

Für Schafe und Ziegen schreibt der Tierschutz einen separaten Bereich mit Sichtkontakt zu den Artgenossen für kranke oder gebärende Tiere oder vorübergehend einzeln gehaltene Widder und Böcke vor. Lämmern und über zwei Wochen alten Gitzi ist täglich frisches Raufutter zur freien Aufnahme zu verabreichen. Schafe und Ziegen müssen täglich Zugang zu Wasser haben. Zur Pflege von Schafen gehören die regelmässige fachgerechte Klauenpflege, die Haut- und Fellpflege (z.B. Räudebäder) und die fachgerechte Parasitenbekämpfung

(z.B. Entwurmung). Bei Weidehaltung im Gehege ist Schafen und Ziegen ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz oder Unterstand zur Verfügung zu stellen. Das Kürzen der Schwänze bei Lämmern, bis zum Alter von sieben Tagen darf von fachkundigen Personen ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Die Kastration ist bei Schafen und Ziegen jedoch nur noch mit Schmerzausschaltung zugelassen. Ziegen dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Programm RAUS

Für den Erhalt von zusätzlichen Beiträgen für den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gelten neben den Tierschutzvorschriften mindestens die folgenden Bedingungen: Auslauf an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während der Sommerfütterungsperiode und an **mindestens 13 Tagen pro Monat während der Winterfütterungsperiode**. Lückenloses Auslaufjournal für die letzten 12 Monate. Der Auslauf ist spätestens 3 Tage danach einzutragen und darf höchstens 4 aufeinanderfolgende Tage umfassen. Die Weidefläche muss min-

destens ein Viertel des Grundfutterverzehrs decken. Als Alternative zu obigen Anforderungen gilt für Zuchtstiere über 1 Jahr, für männliches Zucht- und Nutztier von 4 Monaten bis ein Jahr sowie für die Grossviehmast und für Mastkälber der Zugang zu einem Laufhof an 24 Stunden am Tag während des ganzen Jahres. Tiere, die vorübergehend auf einen anderen Betrieb verstellt werden, sind nur beitragsberechtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die RAUS-Vorschriften auf diesem Betrieb ebenfalls eingehalten werden.

Programm BTS

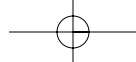
Für den Erhalt von zusätzlichen Beiträgen für besonders tierfreundliche Stallsysteme (BTS) gelten zusätzlich zu den Tierschutzvorschriften die folgenden Bedingungen: Gruppenehaltung, alle Tiere haben Zugang zu mindestens **zwei getrennten** Bereichen jeden Tag, 24 Stunden am Tag. Der Fressbereich muss befestigt sein. Als Alternative zu obigen Anforderungen gilt für Aufzuchtstiere unter 4 Monaten, Kälber zur Grossviehmast, unter 4 Monaten sowie für Mastkälber die Gruppenehaltung im Einflächensystem.

Für Schafe sowie für männliche und weibliche Zuchtkälber bis 4 Monate werden keine BTS-Beiträge ausgerichtet.

Die RAUS- und BTS-Verordnung mit Weisungen und Erläuterungen sind abrufbar auf der Internetseite www.blw.admin.ch. Landwirte ohne Internetzugang können bei der OLK, Talstrasse 3, 3930 Visp, die Zusammenfassungen zum Tierschutz sowie zum RAUS-, BTS-Programm bestellen. Bitte legen Sie ein frankiertes und an Sie adressiertes Couvert bei.

Neue Verordnungen RAUS und BTS

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 27. Dezember 2004 die beiden Verordnungen neu herausgegeben. Die Kontrollorganisationen der Westschweiz, denen auch das Oberwallis angehört, haben beschlossen, die neuen Verordnungen für das Kontrolljahr 2005/06 umzusetzen. Die neuen Verordnungen mit Weisungen sind ab Ende Februar 2005 auf der Internetseite www.blw.admin.ch → Rubriken → Direktzahlungen → BTS/RAUS verfügbar. **OLK**



Agro Treuhand Oberwallis Im Dienste der Bauern

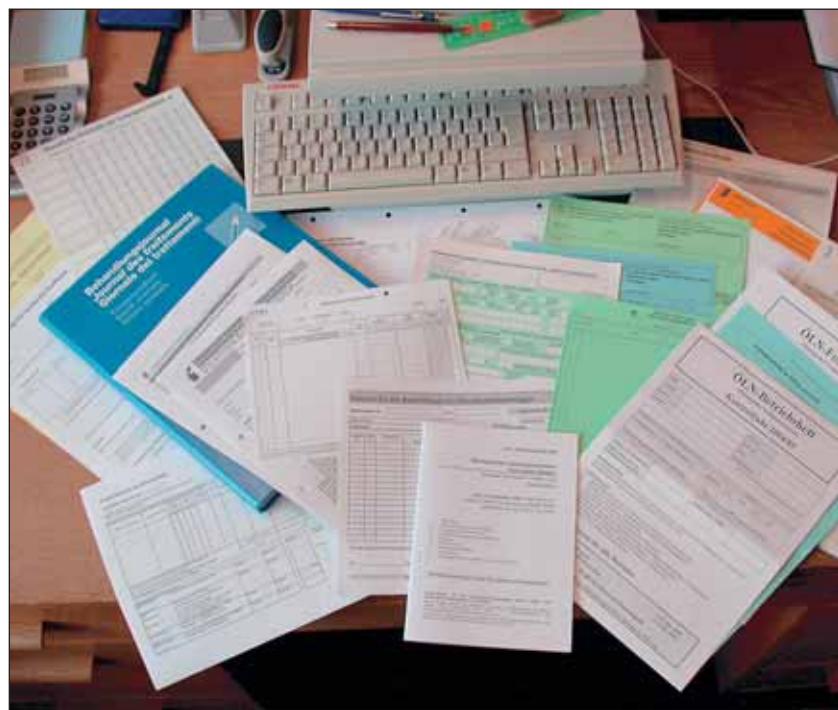
Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) und das Treuhandbüro Marugg + Imsand, gründeten vor zwei Jahren das Agro Treuhand Oberwallis. Das Agro Treuhand Oberwallis befindet sich an der Gliserallee 1 in Brig-Glis und ist spezialisiert auf Aufgaben im Bereich Rechnungswesen, Steuern und allgemeine betriebswirtschaftliche Beratung.

Das «Bauern» hört nicht mit dem Eintreten durch die Haustür auf. Oft genug beginnt gerade im «Büro» die nächste grosse Arbeit. Die Flut der Papiere und Formulare erledigen die Landwirte nebenbei. Viele fühlen sich überfordert angesichts des Dschungels von Vorschriften und Informationen, der sich auf dem Schreibtisch anhäuft. Mit der Gründung des Agro Treuhand Oberwallis verfolgt die OLK das Ziel, dass die Oberwalliser Betriebe nicht nur qualitativ hochstehende Produkte liefern, sondern auch im administrativen Bereich vorbildlich geführt und in steuerlichen Belangen optimal betreut sind. Das Agro Treuhand entlastet die Landwirte durch gezielte Beratung oder die Übernahme der Buchhaltung.

Carmen und Egon Hischier führen in Oberwald einen Landwirtschaftsbetrieb. Sie nehmen seit Beginn die Dienstleistungen des Agro Treuhand Oberwallis in Anspruch. «Agro Wallis» unterhielt sich mit Carmen und Egon Hischier über ihre Erfahrungen mit dem Agro Treuhand Oberwallis:

Welche administrativen Arbeiten müssen Sie heute als Vollerwerbsbauer erledigen?

Diese sind äusserst vielfältig. So müssen wir uns im Zusammenhang mit der Landwirtschaft unter anderem mit dem Betriebsheft ÖLN, dem Flächenbeitragsformular, dem Antrag zur Zollrückerstattung und der Tierverkehrsdatenbank auseinandersetzen. Zusätzlich müssen wir uns um das Rechnungswesen, die Buchhaltung mit Abschluss, die Steuererklärung, die Lohn- sowie die AHV- und Pensionskassenabrechnung kümmern. Weitere administrative Arbeiten fallen bei uns im Zusammenhang mit der Direktvermarktung an. In unserem Ver-



kaufsladen (Bürli-Schiirli) verkaufen wir landwirtschaftliche Produkte. Neben dem eigentlichen Verkauf fallen auch hier diverse administrative Arbeiten an, z.B. im Marketing-Bereich, bei der Etikettierung sowie bei der Abrechnung und dem Inkasso.

Hat sich die Administration für den Landwirtschaftsbetrieb in den letzten Jahren verändert?

Die administrativen Aufgaben haben sich zwar schleichend, aber massiv verändert. Nebst dem Obligatorium einer Steuerbuchhaltung wurde das ÖLN-Betriebsheft stets ausführlicher. Auch die Einführung der Tierverkehrsdaten-

bank gibt zusätzlichen administrativen Aufwand.

Wo unterstützt Sie das Agro Treuhand Oberwallis?

Wir nehmen die Dienste des Treuhandbüros bei der Buchhaltung bzw. beim Ausfüllen der Steuererklärung in Anspruch. Das Agro Treuhand hat uns auch schon bei Inkassoproblemen oder Abklärungen mit Behörden (z.B. Handelsregisteramt) unterstützt.

Wie hilft Ihnen das Agro Treuhand Oberwallis?

Mit dem vom Agro Treuhand zur Verfügung gestellten Buchhaltungspro-

gramm erledigen wir die Buchungen während dem Jahr speditiver. Der Abschluss wird uns vom Agro Treuhand erstellt. So müssen wir uns nicht mit Inventarwerten und Abschlussbuchungen beschäftigen. Ebenfalls ist es für uns eine grosse Erleichterung, dass das Agro Treuhand die Steuererklärung ausfüllt und dem Kanton zustellt. Rückfragen der Steuerbehörden und damit verbundene Abklärungen erledigt ebenfalls das Agro Treuhand. Dieser Kontakt von Fachperson zu Fachperson ist unserer Meinung nach idealer und effizienter. Das schätzen wir sehr.

Wie sind Sie mit den Dienstleistungen des Agro Treuhand Oberwallis zufrieden?

Wir sind sehr zufrieden. Sicherlich hat die Dienstleistung ihren Preis. Für uns überwiegen jedoch die kompetente Auskunft und die rasche Erledigung von Anfragen. Zudem überzeugt uns der zeitliche Aufwand. In maximal zwei Sitzungen pro Jahr wird der Buchhaltungsabschluss inklusive Steuererklärung erledigt. Kleinere Probleme oder Fragen zur Buchhaltung können telefonisch erledigt werden, und das E-Mail erleichtert den Austausch von Dokumenten und Daten. Ständige Treffen erübrigen sich damit.

Wo sehen Sie für sich und Ihren Betrieb den grössten Nutzen in der Zusammenarbeit mit dem Agro Treuhand Oberwallis?

Sicherlich in der Optimierung der Steuerbelastung. Zudem wissen wir, dass wir mit Agro Treuhand Oberwallis einen Partner haben, den wir auch bei Fragen im Zusammenhang mit Behörden, Versicherungen, Finanzen und vieles mehr beanspruchen können. Das Agro Treuhand nimmt uns «unliebsame» Arbeiten ab und erledigt diese rasch und kompetent. Dadurch gewinnen wir Zeit, die wir auf dem Betrieb oder im Laden einsetzen können. Bessere Arbeit mit weniger Zeitaufwand bedeutet für uns aber auch mehr Lebensqualität. Herr und Frau Hischier, besten Dank für das Gespräch. «Agro Wallis»

AGRO TREUHAND OBERWALLIS

Gliserallee 1 – 3902 Brig-Glis

Für Buchhaltung, bei Steuerfragen, der Finanzberatung oder bei der Personaladministration sind wir für Sie da!

Sie erreichen uns in unserem Büro

Telefon 027 922 29 75
Fax 027 922 29 74
E-Mail: agrotreuhand@trmi.ch

Oberwalliser Fleckviehzuchtverband 4. Oberwalliser Fleckviehzucht-Ausstellung

Am 23. April 2005 ist es wieder soweit. Zum vierten Mal treffen sich die Oberwalliser Fleckviehzüchter mit ihren Tieren in Turtmann. Kühe und Rinder älter als ein Jahr können angemeldet werden. Die Anmeldung hat bis Dienstag, 1. Februar, an den OFZV, Herbert Bregy, Bahnhofstrasse 16, 3946 Turtmann, mit einer Kopie des Abstammungs- und Leistungsausweises zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen oder Tiere, die bei der Anmeldung nicht auf dem Betrieb sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Im Anschluss wird eine Vorschau durchgeführt.

se 16, 3946 Turtmann, mit einer Kopie des Abstammungs- und Leistungsausweises zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen oder Tiere, die bei der Anmeldung nicht auf dem Betrieb sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Im Anschluss wird eine Vorschau durchgeführt.

Käseherstellung in Praxis und Theorie

Alpsennkurs
Der stets wechselnde Bedarf von Alpkäsern liegt zwischen 15 und 20 pro Jahr. Der Alpsennkurs wird in erster Linie für die Ausbildung von Käsern, welche auf den Walliser Alpen arbeiten wollen, organisiert.

in der Sennerei. Fabrikation von Käse, Butter, Tommes und Ziger. 12.00 bis 16.30 Uhr: Theorie: Milch, Fabrikation, Gesetze, Taxierung, Verwertung. **Der Alpsennkurs vermittelt keine praktischen Melkkenntnisse.**

Aufnahmebedingungen
Für die Teilnahme an diesem Kurs werden keine besonderen Bedingungen gestellt. Sollte jedoch die Anzahl Einschreibungen die maximale Teilnehmerzahl übersteigen, werden die Personen bevorzugt, die einen Anstellungsvertrag auf einer Alpe vorweisen können, über Erfahrung bei Alparbeiten verfügen oder auf einem Milchviehbetrieb arbeiten.

Einschreibung
Interessierte können ein Einschreibeformular verlangen bei: Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437 1951 Châteauneuf, Tel. 027 606 75 41 Die Kursverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Kandidaten abzuweisen, falls die Zahl der Eingeschriebenen die Aufnahmemöglichkeit übersteigt. Es können maximal 12 Teilnehmer pro Kurs angenommen werden. Die Einschreibebgebühr beträgt Fr. 300.–, bei einer Kursdauer von 3 Wochen.

Kursprogramm
07.15 bis 12.00 Uhr: Praktische Arbeit

EXPO Avenches

12./13. März 2005
Alle interessierten SN-Züchter melden die Schafe bis spätestens am 28. Januar an den Verbandspräsidenten, Urban Eyer, 078 618 48 33

Ort und Datum
• Landwirtschaftliche Schule Visp vom 11. bis 29. April 2005
• Landwirtschaftliche Schule Châteauneuf vom 29. März bis 15. April oder vom 18. April bis 4. Mai 2005.

Anmeldefrist 15. Februar

Permis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nach der eidgenössischen Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFBL) vom 16. April 1993, muss ab 1997 jeder, der für **Drittpersonen** Pflanzenschutzmittel einsetzt, im Besitze einer Fachbewilligung sein, ausser er hätte einen landwirtschaftlichen Lehrabschluss nach 1992 oder eine Meisterprüfung nach 1975. Bei einer Unternehmung, die Behandlungen ausführt, ist nur die verantwortliche Person zu diesem Ausweis verpflichtet.

organisiert diesen Winter einen fakultativen Kurs von 5 Halbtagen (14., 15., 18., 21. und 23. Februar, am Nachmittag) mit abschliessender Prüfung (am 25. Februar 2005, am Morgen) zur Erlangung dieses Ausweises. Ökologie, gesetzliche Grundlagen, Kenntnis der Schädlinge und Krankheiten, Kenntnis der Pflanzenschutzmittel und der Spritztechnik sind die geprüften Fächer. Wer von der Verordnung betroffen ist, kann sich bis zum **28. Januar einschreiben** (Amt für Pflanzenschutz, Tel. 027 606 76 01). Wir bitten Sie zugleich anzugeben, in welchem Bereich (Weinbau, Feldbau usw.) Sie Spritzungen ausführen, damit wir das Programm so gut wie möglich an die Bedürfnisse anpassen können. Die eingeschriebenen Personen werden dann über den weiteren Verlauf des Kurses und der Prüfung informiert.

Ab 1. Januar 2000 müssen auch Personen, die auf ihrem **eigenen Betrieb** Spritzmittel ausbringen (Feldbau ab 1 ha, Obst-Weinbau usw. ab 20 Aren) ein Permis haben, falls sie nicht irgendwann eine landwirtschaftliche Ausbildung gemacht haben. Wer unter Anleitung einer anderen zuständigen Person die Behandlungen macht, braucht keinen Ausweis.

Kantonale Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Agro-Ökologie
Postfach 437
1951 Châteauneuf/Sitten

Fakultativer Kurs
Das kantonale Amt für Agro-Ökologie

Preisverteilung Qualivo-Hoffest

Anlässlich des Hoffestes auf dem Lerchenhof der Familie Marcel Ammann in Turtmann wurde im letzten Frühjahr ein Wettbewerb durchgeführt. Die Auflösung der Wettbewerbsfragen sind im «Agro Wallis», Ausgabe vom 19. Juni 2004, nachzulesen. Nun sind auch die glücklichen Gewinner ermittelt. Es sind dies:

1. Preis: Martha Meyes, Amsoldin-

gen/BE; 2. Preis: Elis Elmiger, Susten; 3. Preis: Marcel Wenger, Baltschieder. Die Initianten, Familie Marcel Ammann und Metzgerei Murmann, danken für das gelungene Fest und gratulieren den Gewinnern. Neue Gewinnchancen bieten sich beim nächsten Qualivo-Hoffest.
Marcel Ammann

Anfragen unter
Tel. 027 945 15 71

Kurse

Schnittkurs für Obstbäume
Ab 5. Februar: Kurze Einführung über Bewährtes und Neues sowie praktische Arbeit in der Schulanlage. Auskunft und Anmeldung bis 28.1. beim LZV*

Kochdemonstration Desserts
7. Februar: Mit Elly Scheuber, der Ernährungsberaterin bei den Schweizer Milchproduzenten lernen Sie Desserts – kalt und warm – süss und pikant – zubereiten. Anmeldung bis 24. 1. an Trudi Bieri, Oberbann 17, Leuk, Tel. 027 473 25 88

Einführung in den biologisch-dynamischen Landbau
7. bis 11. Februar: Der Lehrgang führt in die Methoden und Hintergründe des biologisch-dynamischen Landbaus ein. Anmeldung an Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft, Arlesheim, Tel. 061 706 96 43

Sprengkurs und Sprengprüfung

7. bis 11. Februar: **A-Kurs:** Sprengen von Stock und Stein über Tag; **B-Kurs:** Sprengen über und unter Tag Die SAFAS führt im LZV einen Vorbereitungskurs für die eidgenössische Sprengprüfung A und B durch. Der Kurs richtet sich an Landwirte, Förster, Bauleute und weitere Interessierte. Auskunft und Anmeldung bei SAFAS, Oberkapf 4a, 6020 Emmenbrücke Tel. 041 281 06 19

Schaf- und Lammverarbeitung - ein Erlebnistag

12. Februar: Ein Kurs für alle Schäfer und an der Schaffleischverarbeitung Interessierte. Zu den Themen gehören Fleischzerlegung, Fleischzubereitung, Präsentation und Degustation. Anmeldung bis 1.2. beim LZV*

Pferdehaltung
12. Februar: Gesunde und leistungsfähige Pferde: Weiterbildungskurs für Pferdehalter. Auskunft beim Schweizer Tierschutz (STS), Tel. 061 365 99 99 oder sts@tierschutz.com.

*Anmeldungen Landwirtschaftszentrum Visp (LZV) unter Tel. 027 948 08 10 oder Fax 027 948 08 13, bildung@lz-visp.ch

Agenda

25. Januar
Informationstagung des Walliser Milchverbandes in Visp

26. Januar
Informationstagung des Walliser Milchverbandes in Reckingen

4. Februar
GV des Walliser Verbandes für Landtechnik um 10.00 Uhr in der Augstbordkäserei in Turtmann

6. Februar
Delegiertenversammlung des Oberwalliser Schwarznasenzuchtverbandes (OFZV) in Zermatt

12. Februar
Delegiertenversammlung des Oberwalliser Fleckviehzuchtverbandes (OFZV)

12./13. Februar
16. Ausstellung des Oberwalliser Schwarznasenzuchtverbandes (SN) in Visp

14. Februar
Generalversammlung der Oberwalliser Biovereinigung in Glis

14. Februar
Schlachtviehannahme in Turtmann. Anmeldung bei der Betriebsberatung erforderlich

18. Februar
GV des Vereins Pilz- und Waldkunde in Visp

27. Februar
Delegiertenversammlung des Oberwalliser Schwarznasenzuchtverbandes (SN) in Staldenried

